

Beschlussvorlage

JuHi 0321/2016

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Neubildung einer "Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Wartburgkreis"

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	22.01.2016	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neugründung der „Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Wartburgkreis“

1. Es wird eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Wartburgkreis gebildet. Die Arbeitsgruppe tagt nicht öffentlich und besteht aus 10 Mitgliedern:
 - je ein/e Vertreter-/in der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Kreistagsfraktionen
 - zwei Vertreter-/innen der im Jugendhilfeausschuss vertretenen freien Träger
 - drei Vertreter der Verwaltung des Jugendamtes sowie
 - die Kreisbeigeordnete als Vertreterin des Landrates.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Analyse der Jugendhilfe im Wartburgkreis
 - 2.2. Überprüfung der Strukturen und Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen sowie deren bedarfs- und regionalgerechter Aufbau
 - 2.3. Einbeziehung von Qualitätsstandards, Handlungsempfehlungen, Förderrichtlinien (Bund, Land, Landkreis) und Evaluation.
3. Die Arbeitsergebnisse werden dem Jugendhilfeausschuss zur weiteren Beratung und Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeit vorgelegt.

II. Begründung

Der Jugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung am 24.03.2010 eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Wartburgkreis gebildet.

Die Neubildung einer Arbeitsgruppe ist erforderlich, da gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, welche gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt auch für den Jugendhilfeausschuss Anwendung findet, durch das Ende der Wahlperiode auch die Tätigkeit der Ausschüsse beendet ist.

Ferner soll mit der Neubildung der Arbeitsgruppe der Aufgabenschwerpunkt auf die Hilfen zur Erziehung gerichtet werden, unter Beachtung der sich verändernden gesellschaftlichen und demografischen Strukturen.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 (2) SGB VIII:

„Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. ...“

Nähere Ausführungen und Erläuterungen zur Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung beschreibt der § 80 SGB VIII, insbesondere der 1. Absatz:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete